



Infoblatt II. Quartal 2017

Landwirtschaftliche Lohnunternehmer und gewerbliche Transporte !!!

Landwirtschaftliche Lohnunternehmen, aber auch Landwirte mit zusätzlicher gewerblicher Tätigkeit, benötigen für den Transport von Gütern gegen Entgelt eine Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde nach § 3 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz.

Diese gesetzliche Norm ist nicht neu.

Bisher wurde die bestehende Gesetzeslage jedoch zugunsten der Lohnunternehmer ausgelegt und Transporte im Zusammenhang mit weiteren landwirtschaftlichen Dienstleistungen ohne Genehmigung wurden geduldet (z. B. Transporte im Rahmen der Futterernte, Abtransport von Strohballen vom Feld, Gülletransporte).

Bundesverkehrsministerium und BAG haben sich nun von dieser Auslegung abgewandt, d.h. alle Transporte von landwirtschaftlichen Betrieben und Lohnunternehmen gegen Entgelt mit Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 3,5t (inkl. Anhänger) sind erlaubnispflichtig.

Der BLU (Bundesverband der Lohnunternehmen), der Deutsche Bauernverband und der Bund Deutscher Maschinenringe haben versucht, diese strenge Auslegung des Gesetzes zu verhindern, jedoch ohne Erfolg. Lediglich eine Übergangsfrist bis zum 31.05.2017 wird gewährt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird auf die Sanktionierung bei Rechtsverstoß verzichtet und es erfolgt nur eine Belehrung über die Rechtslage.

Ab dem 01.06.2017 ist dann verstärkt mit Kontrollen durch BAG und Polizei zu rechnen.

Verstöße können dann mit einem Bußgeld nach § 19 GÜKG von bis zu 20.000€ und darüber hinaus geahndet werden.

Sollten Sie die betreffenden Transporte durchführen benötigen Sie:

- eine Erlaubnis zur gewerblichen Güterbeförderung für Fahrzeuge über 3,5t inkl. Anhänger; dazu muss eine Sachkundeprüfung bei der IHK abgelegt werden
- einen Nachweis über eine bestehende Frachtführerhaftpflichtversicherung (Pflichtversicherung)
- ein Begleitpapier, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber genannt sind.

Entsprechende Nachweise sind im Fahrzeug mitzuführen und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen.

Bitte setzen Sie sich ggf. für die Erlaubnisbeantragung mit Ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde und zum Einrichten der Frachtführerhaftpflichtversicherung mit Ihrem betreuenden Makler in Verbindung.

Heu- und Strohlagerung

Die Erntezeit steht bevor und wir möchten Sie wie in jedem Jahr auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für die Lagerung von Heu und Stroh hinweisen.

Deren Beachtung ist wichtig, um bei dennoch auftretenden Feuerschäden eine problemlose Schadenregulierung sicherzustellen.

Achten Sie z. B. bei Außenlagerung auf den Abstand zu Gebäuden mit feuerhemmenden Wänden und Bedachungen von mindestens 25 Metern und zu weiteren Lagerplätzen von 100 Metern.

Bei Lagerung in Bergeräumen sind Messbereiche zu bilden. Sie dürfen eine Grundfläche von 20qm und ein Volumen von 80cbm nicht übersteigen.

Während der ersten 14 Wochen nach Einlagerung ist die Temperatur zu messen und festzuhalten.

Hierzu können Sie von Ihrem betreuenden Makler Heumesskalender erhalten, die Ihnen die Dokumentation erleichtern sollen.



Biogasanlagen und Tierseuchen

Im Fall des Ausbruchs von Tierseuchen sind Biogasanlagen in besonderer Weise betroffen. Die Biogasproduktion vermindert sich oder fällt aus durch:

1. Seucheneinbruch im eigenen Betrieb

Die Tiere werden gekeult und eine Betriebssperre verhängt.

Folge für die Biogasproduktion:

Die Gülle- und Festmistproduktion fällt aus, die Zulieferung von Substraten wird untersagt. Die Desinfektion der Ställe und der noch vorhandenen Gülle kann negative Auswirkungen auf die Bakterienkultur haben. Gegebenenfalls muss die komplette Anlage entleert, gesäubert und desinfiziert werden. Jegliche Ausbringung der vergorenen Substrate kann von den Behörden untersagt werden.

2. Lage im Beobachtungs- oder Sperrgebiet

Liegen vertraglich gebundene Substratlieferanten oder die Biogasanlage in einem Sperr- oder Beobachtungsgebiet, kann durch ein behördlich angeordnetes Transportverbot die Substratzufuhr unterbrochen werden.

Um so entstehende Verluste zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen die „Tierseuchenversicherung Biogas“. Gedeckt ist der Ertragsschaden des versicherten Produktionsverfahrens, d.h. die landwirtschaftliche Biogasproduktion infolge von

- 1. Verminderung der Biogas-Produktionsleistung,**
- 2. Unterbrechung oder Ausfall des Verfahrens zur Biogasproduktion,**

soweit der Ertragsschaden durch anzeigepflichtige Tierseuchen gemäß Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen verursacht wird.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihren betreuenden Makler.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen im öffentlichen Verkehr

Fahrzeuge, die sich im öffentlichen Straßenverkehr (StVZO) bewegen, müssen den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen.

Die Vorschriften sind recht umfangreich.

Wir wollen an dieser Stelle lediglich auf die Abmessungen (§32 StVZO) eingehen.

Für land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge gilt hier z. B. eine maximale Breite von 3 Metern und für Kombinationen von Zugmaschinen und Anhängern eine maximale Länge von 18,75 Metern.

Fahrzeuge mit Überbreite bzw. Überlänge benötigen daher zwingend eine amtliche Ausnahmegenehmigung gemäß §70 StVZO.

Verstöße gegen § 32 StVZO werden derzeit mit 60,-€ und 1 Punkt in Flensburg geahndet.

Im Übrigen hat der Genehmigungsinhaber seinem Kraftfahrzeugversicherer diese Ausnahmegenehmigung anzuzeigen und bei versicherungspflichtigen Fahrzeugen ist eine von diesem erstellte Bescheinigung mitzuführen.

Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit Ihrer zuständigen Verkehrsbehörde für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung **und im Anschluss mit Ihrem betreuenden Makler bezüglich Anforderung einer Versichererbescheinigung in Verbindung.**